

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig sind gem. Planzeichnung Satteldächer mit einer Dachneigung ab 15°.

1.2 Dachdeckung

Zur Dachdeckung sind nur die Farbtöne ziegelrot, rotbraun, beige, dunkelbraun, dunkelgrau und anthrazit zulässig. Die Verwendung der Dächer zur aktiven Nutzung der Sonnenenergie ist allgemein zulässig.

1.3 Fassaden- und Wandgestaltung

Zulässig sind Fassaden in gedeckten Farbtönen. Die Verwendung leuchtender und stark reflektierender Materialien an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen wird nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon ist der Einbau von Sonnenkollektoren, Glasflächen und Werbeanlagen.

2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen; Einfriedigungen (§ 74 (1) 3 LBO)

2.1 Einfriedigungen

Einfriedigungen einschließlich Stützmauern dürfen entlang von Straßenverkehrsflächen eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Entlang von öffentlichen Verkehrswegen, Feldwegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

Als Einfriedigung sind nur Hecken oder offene Einfriedigungen in Form von Zäunen oder Eisengitter zugelassen.

2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Gelände sind nur bis zu einer max. Höhe von 1,5 m zulässig.

3. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen im Plangebiet sind unzulässig.